

# **Determinanten des Ausschüttungsverhaltens und ihre künftigen rechtlichen Rahmenbedingungen**

**- die Sicht der kapitalmarktorientierten Unternehmen -**

Juni 2007

Teilergebnisse des Dissertationsprojekts:

„Ausschüttungsbemessung bei kapitalmarktorientierten Unternehmen im Wandel von Rechnungslegung und Kapitalerhaltung – eine Betrachtung aus Gläubigerschutzperspektive“

**Mag. Katharina Auer**

Institut für Revisions-, Treuhand- und Rechnungswesen

Abteilung für Unternehmensrechnung und Revision

[katharina.auer@wu-wien.ac.at](mailto:katharina.auer@wu-wien.ac.at)

0043-1-31336-4605

## **Executive Summary**

Die vorliegende Studie erhebt mit Hilfe von Fragebögen die Determinanten der Ausschüttungsentscheidung und die Zufriedenheit der österreichischen kapitalmarktorientierten Unternehmen mit dem Mindestkapital und den Regelungen zur Kapitalaufbringung und –erhaltung. Darüber hinaus wird gemessen, wie die Unternehmen einzelnen aktuellen Reformmaßnahmen und Entwicklungen im Bereich der Rechnungslegung und im Gesellschaftsrecht gegenüber stehen. Die Rücklaufquote der Fragebogenuntersuchung lag bei rund 35 %.

Die Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Entscheidend für die Ausschüttungsbemessung ist die Ergebnisgröße des Konzernabschlusses. Der derzeitigen rechtlichen Ausschüttungsbemessungsgrundlage (Bilanzgewinn bzw. Jahresüberschuss des Einzelabschlusses) kommt keine wesentliche Bedeutung zu.
- Daneben beeinflussen noch der Großaktionär, die Ankündigungen des Managements, die Dividendenhöhe des Vorjahres und der Aufsichtsrat die Ausschüttungsbemessung.
- Die überwiegende Mehrheit stimmt für eine (zumindest freiwillige) befreiende Anwendung der IFRS im Jahresabschluss.
- Die befreiende Anwendung der IFRS im Jahresabschluss hat keinen Einfluss auf die Determinanten der Ausschüttungsentscheidung und auch keine Konsequenzen für die Ausschüttung an sich. Es wird kein Erfordernis gesehen, die derzeitige rechtliche Ausschüttungsbemessungsgrundlage zu ändern.
- Das Mindestkapital ist tendenziell irrelevant.
- Die Regelungen zur Kapitalaufbringung und –erhaltung bedürfen keiner grundsätzlichen Reformierung, sondern nur selektiver Verbesserungen.
- Die Einführung eines Solvenztests wird abgelehnt, da bereits nach geltender Rechtslage die Pflicht zur Überschuldungsprüfung besteht.